

Beschlussempfehlung

Hannover, den 12.06.2024

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und
Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Berichterstattung: Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/3975 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Reinhold Hilbers
Stellvertretender Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Abstand beträgt 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. ²Abweichend von Satz 1 beträgt der Abstand

1. in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, 0,2 H,
2. für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,2 H,

mindestens jedoch 3 m. ³Satz 2 gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise in einem Bereich oder Gebiet liegt, in dem der Abstand größer sein muss.“

2. § 9 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 5 **wird wie folgt geändert:**

- a) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Abstand beträgt 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. ²Abweichend von Satz 1 beträgt der Abstand

_____ in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, 0,2 H,

_____ *(jetzt in Satz 4)*

mindestens jedoch 3 m. ³Satz 2 gilt nicht, **so weit auf dem Nachbargrundstück zu dem betroffenen Grenzabschnitt ein größerer Abstand einzuhalten wäre. ⁴Abweichend von Satz 1 beträgt der Abstand** für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie 0,2 H, **mindestens jedoch 3 m. ⁵Satz 4 gilt nicht, soweit Windenergieanlagen auf dem Nachbargrundstück zu dem betroffenen Grenzabschnitt einen größeren Abstand einzuhalten hätten.“**

- b) **Absatz 4 Satz 2** wird wie folgt geändert:

aa) **In Nummer 1** wird die Angabe „0,25 m“ durch die Angabe „0,4 m“ ersetzt.

bb) **In Nummer 2** wird die Angabe „0,25 m“ durch die Angabe „0,35 m“ ersetzt.

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

3. § 33 Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³Bei Sonderbauten und bei Nutzungseinheiten mit einem Geschoss, das für die Nutzung durch mehr als 30 Personen bestimmt ist, ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. ⁴Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung

1. über einen sicher erreichbaren und durch besondere Vorkehrungen gegen Feuer und Rauch geschützten Treppenraum oder
2. für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten über einen unmittelbaren Ausgang ins Freie

möglich ist.“

4. In § 38 Abs. 2 Satz 2 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „31. Dezember 1992“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

5. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Energieerzeugung“ das Komma und die Worte „Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerung“ durch die Worte „und Energiebereitstellung“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

6. § 44 Abs. 6 wird gestrichen.

7. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „lassen“ ein Komma und die Worte „mit Ausnahme von Wohnungen,“ eingefügt.

3. § 33 Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³**Der** zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen; **ist die bauliche Anlage, in der sich die Nutzungseinheit befindet, kein Sonderbau und hat die Nutzungseinheit kein** Geschoss, das für die Nutzung durch mehr als 30 Personen bestimmt ist, **so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.** ⁴Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung

1. *unverändert*

2. *unverändert*

möglich ist.“

4. *unverändert*5. *unverändert*6. *unverändert*

7. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 **wird wie folgt geändert**
_____:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- | | |
|--|---|
| <p>b) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.</p> <p>d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Einstellplätze“ das Komma und die Worte „ausgenommen für Wohnungen,“ gestrichen.</p> <p>e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 und im neuen Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.</p> <p>8. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ausgenommen Wohnungen,“ gestrichen.</p> <p>9. § 60 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn das städtebauliche Planungsrecht keine anderen und dieses Gesetz sowie die Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes keine weitergehenden Anforderungen an die neue Nutzung stellen oder die Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.“</p> <p>10. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bevölkerungsschutzes“ ein Komma und die Worte „der Unterbringung schutzsuchender Menschen“ eingefügt.</p> <p>b) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Bevölkerung“ die Worte „sowie vorübergehend schutzsuchender Menschen“ eingefügt.</p> | <p>aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:</p> <p>„³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den durch Wohnungen verursachten Bedarf oder Mehrbedarf.“</p> <p>bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) <i>unverändert</i></p> <p>e) <i>unverändert</i></p> <p>8. ____ § 48 Abs. 1 ____ wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Worte „ausgenommen Wohnungen,“ gestrichen.</p> <p>b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.</p> <p>9. <i>unverändert</i></p> <p>10. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Bevölkerung“ die Worte „sowie ____ schutzsuchender Menschen“ eingefügt.</p> |
|--|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

11. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird im ausleitenden Satzteil nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Angabe „(BauGB)“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Keiner Baugenehmigung bedürfen auch

1. eine Baumaßnahme mit Erleichterungen nach § 85 a Abs. 1 und
2. die Nutzungsänderung des obersten Dachgeschosses eines Gebäudes zu Wohnzwecken sowie die damit verbundene Errichtung von Dachgauben, wenn

a) das Gebäude innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB liegt und

b) der Brutto-Rauminhalt der neu hinzukommenden Dachgauben insgesamt nicht mehr als ein Drittel des Brutto-Rauminhalts des bestehenden Dachgeschosses beträgt.

²Absatz 1 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

³Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten nach § 2 Abs. 5.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 1 a“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Vorhaben aufgrund des zu beurteilenden städtebaulichen Planungsrechts

a) in den Fällen der Absätze 1 und 1 a Nr. 1 den Festsetzungen des Bebauungsplans

11. § 62 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Keiner Baugenehmigung **bedarf** auch

___ eine Baumaßnahme mit Erleichterungen nach § 85 a Abs. 1 ____,

___ _____ (jetzt in Satz 1/1)

___ _____

___ _____

wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. ^{1/1}Eine Baumaßnahme nach Satz 1 ist auch die Nutzungsänderung des ___ Dachgeschosses eines Gebäudes zu Wohnzwecken sowie die damit verbundene Errichtung von Dachgauben, wenn **für sie Erleichterungen nach § 85 a Abs. 1 gelten.**

²Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

³_____“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Vorhaben _____

a) in den Fällen **des Absatzes 1** _____ (jetzt in Buchstabe b) den Festsetzungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

nicht widerspricht oder notwendige Ausnahmen oder Befreiungen bereits erteilt sind,

- b) in den Fällen des Absatzes 1 a innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB zulässig ist und die Bauaufsichtsbehörde die planungsrechtliche Zulässigkeit im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 36 BauGB erklärt hat oder
- c) in den Fällen des Absatzes 1 a Nr. 1 im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zulässig ist und die Bauaufsichtsbehörde die planungsrechtliche Zulässigkeit im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 36 BauGB erklärt hat,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „des § 30 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „sie“ die Worte „bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 werden die Worte „und, soweit erforderlich, die Eignung der Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 1 a“ ersetzt.

des Bebauungsplans nicht widerspricht oder notwendige Ausnahmen oder Befreiungen bereits erteilt sind,

- b) in den Fällen des Absatzes 1 a **im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und dessen Festsetzungen nicht widerspricht oder notwendige Ausnahmen oder Befreiungen bereits erteilt sind** _____ (jetzt in Buchstabe c und Absatz 7) oder
- c) in den Fällen des Absatzes 1 a _____ innerhalb **eines** im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB **oder** im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB **liegt, dort nach städtebaulichem Planungsrecht** zulässig ist und die Bauaufsichtsbehörde **dies** _____ (jetzt in Absatz 7) **festgestellt** hat,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) *unverändert*

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „sie“ die Worte „bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“ eingefügt **und die Worte „des Baugesetzbuchs“ durch die Angabe „BauGB“ ersetzt.**

dd) *unverändert*

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird **nach der** Angabe „Absatz 1“ _____ die Angabe „_____ **oder Absatz 1 a“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Die zu prüfenden Nachweise der Stand-
sicherheit und des Brandschutzes kön-
nen in den Fällen der Absätze 1 und 1 a
Nr. 2 den übrigen Bauvorlagen beigefügt
oder gesondert bei der Bauaufsichtsbe-
hörde eingereicht werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die fol-
genden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Die Bauvorlagen müssen in den Fällen
des Absatzes 1 von einer Entwurfsver-
fasserin oder einem Entwurfsverfasser
im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2,
3 oder 5 und in den Fällen des Absat-
zes 1 a von einer Entwurfsverfasserin
oder einem Entwurfsverfasser im Sinne
des § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 er-
stellt sein. ²Die Entwurfsverfasserin oder
der Entwurfsverfasser nach Satz 1 muss
gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus
der Wahrnehmung dieser Tätigkeit erge-
ben, versichert sein.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden
Sätze 3 bis 7.
- cc) Im neuen Satz 7 wird die Angabe
„Sätze 1 bis 5“ durch die Angabe
„Sätze 2 bis 6“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Sätze 1 und 3 wird jeweils die An-
gabe „des § 30 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und
wie folgt geändert:
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Die zu prüfenden Nachweise der Stand-
sicherheit und des Brandschutzes kön-
nen _____ den übrigen Bauvorla-
gen beigefügt oder gesondert bei der
Bauaufsichtsbehörde eingereicht wer-
den.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die fol-
genden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Die Bauvorlagen müssen _____
von einer Entwurfsverfasserin oder ei-
nem Entwurfsverfasser im Sinne des
§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5
_____ erstellt sein, **soweit sich
aus § 65 nichts anderes ergibt.** ²Die
Entwurfsverfasserin oder der Entwurfs-
verfasser nach Satz 1 muss gegen Haft-
pflichtgefahren, die sich aus der Wahr-
nehmung dieser Tätigkeit ergeben, versi-
chert sein.“
- bb) *unverändert*
- bb/1) Im neuen Satz 5 wird die Angabe
„Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ er-
setzt.**
- cc) *unverändert*
- f) _____ Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In **Satz 1** wird die Angabe „des § 30
Abs. 1 oder 2“ gestrichen **und die An-
gabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Bauges-
etzbuchs“ wird durch die Angabe
„§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ ersetzt.**
- bb) In **Satz 3** wird die Angabe „des § 30
Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Die Worte „des Baugesetzbuchs“ werden durch die Angabe „BauGB“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde hat, wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, nach den Vorgaben des § 36 BauGB der Bauaufsichtsbehörde zu erklären, ob sie ihr Einvernehmen zu Baumaßnahmen nach Absatz 1 a, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB vorgesehen sind, erteilt.“

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Baumaßnahmen nach Absatz 1 a, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB vorgesehen sind, hat die Bauaufsichtsbehörde, wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Gemeinde wahrnimmt, innerhalb von zwei Monaten, ansonsten zwei Wochen nach Eingang der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 6 Satz 2 zu entscheiden. ³Die Bauaufsichtsbehörde hat die Entscheidung nach Satz 2 der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser unverzüglich mitzuteilen und, wenn die Baumaßnahme planungsrechtlich für nicht zulässig erklärt wurde, die Unterlagen nach Absatz 3 zurückzugeben.“

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²**Über den Antrag auf vorläufige Untersagung hat die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages zu entscheiden _____ (jetzt in Absatz 7).**“

h) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Über die **Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht** nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c **entscheidet** die Bauaufsichtsbehörde **nach Maßgabe des § 36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde, falls die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Gemeinde ist.** ²**Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 und der vollständigen Unterlagen nach Absatz 3 Satz 2** innerhalb von zwei Monaten. ³**Falls das Einvernehmen der Gemeinde nach Satz 1 erforderlich ist, muss die Bauaufsichtsbehörde nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Erklärung der Gemeinde entscheiden.** ⁴Die Bauaufsichtsbehörde hat der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen und, wenn **festgestellt wurde, dass das Vorhaben nach städtebaulichem Planungsrecht nicht zulässig ist**, die Unterlagen nach Absatz 3 zurückzugeben.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- h) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 4 über die Eignung der Rettungswege“ durch die Worte „Absatz 7 Satz 3 über die planungsrechtliche Zulässigkeit“ ersetzt.
- i) Absatz 10 wird gestrichen.
- j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „bis 10“ durch die Angabe „bis 9“ ersetzt.
12. In § 63 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „33 Abs. 2 Satz 3,“ gestrichen.
13. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Übrigen“ die Worte „und abweichend von Halbsatz 1 für Baumaßnahmen mit Erleichterungen nach § 85 a“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Bauherrin oder dem Bauherrn“ durch die Worte „Entwurfverfasserin oder dem Entwurfverfasser“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 und Halbsatz 2“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 1 **wird nach dem Wort „und“ das Komma gestrichen und die Worte „soweit erforderlich, die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 4 über die Eignung der Rettungswege“ werden durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 a, soweit erforderlich, die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c“** ersetzt.
- j) In Absatz 10 **wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder Absatz 1 a“** eingefügt.
- k) In Absatz 11 **Sätze 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder Absatz 1 a“** eingefügt.
- _____
12. *unverändert*
13. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 **wird die Angabe „den §§ 62 bis 64“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 und den §§ 63 und 64“ ersetzt** _____.
- bb) *unverändert*
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 _____“ **und die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“** ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner hat zu den nicht zu prüfenden Nachweisen nach Satz 1 eine Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde abzugeben, dass sie oder er diese erstellt hat.“

14. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen

1. bei Nutzungsänderungen,
2. bei Baumaßnahmen, die der Modernisierung, dem Ausbau oder dem Erhalt bestehender Gebäude dienen, und
3. bei Baumaßnahmen zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „bleibt“ durch die Worte „und § 85 a bleiben“ ersetzt.

15. Dem § 67 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt nicht für behördliche Entscheidungen aufgrund von Vorschriften des Bundes- und Landesrechts, die eine Baugenehmigung einschließen.“

16. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass der Bauantrag oder die Bauvorlagen unvollständig sind oder sonstige erhebliche Mängel aufweisen, so fordert die Bauaufsichtsbe-

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die in Satz 1 **genannten Personen haben** gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung abzugeben, dass sie _____ **die Nachweise der Stand- sicherheit für die jeweilige Baumaß- nahme erstellt haben.**“

14. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) Im neuen Satz 4 wird **nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „Halbsatz 1“ eingefügt** _____.

d) **Es wird der folgende Satz 5 angefügt:**

„⁵**Für Bauteile, die bereits nach § 85 a nur abweichende Anforderungen erfüllen müs- sen, bedarf es keiner Zulassung einer Ab- weichung nach Satz 1 oder 2.**“

15. Dem § 67 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³**Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn** behördliche Entscheidungen aufgrund von Vorschriften des Bundes- und Landesrechts _____ **die** Baugenehmi- gung einschließen.“

16. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

hörde die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.“

b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Entspricht die Baumaßnahme nicht dem öffentlichen Baurecht oder wird die Einhaltung des öffentlichen Baurechts nicht nachgewiesen, so ist der Bauantrag abzulehnen.“

17. Nach § 70 wird der folgende § 70 a eingefügt:

„§ 70 a
Genehmigungsfiktion

(1) ¹Ist über einen Bauantrag für eine Baumaßnahme

1. zur Errichtung oder Änderung eines Wohngebäudes oder eines Gebäudes, das überwiegend dem Wohnen dient, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63,
2. zur Nutzungsänderung von Räumen oder eines Gebäudes, durch die Wohnraum geschaffen werden soll, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 oder
3. zur Errichtung oder Änderung von Antennen einschließlich der Masten und dazugehöriger Anlagen

zu entscheiden, so gilt § 42 a VwVfG (Genehmigungsfiktion) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG mit den Maßgaben nach Satz 2 entsprechend. ²Die Maßgaben bei der Anwendung des § 42 a VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG lauten:

1. die Frist für die Entscheidung über den Bauantrag beginnt
 - a) drei Wochen nach Eingang des Bauantrags mit den dazugehörigen Bauvorlagen oder
 - b) drei Wochen nach Eingang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 69 Abs. 2 Satz 2 versandt hat, und

b) **wird gestrichen**

17. Nach § 70 wird der folgende § 70 a eingefügt:

„§ 70 a
Genehmigungsfiktion

(1) ¹Ist über einen Bauantrag _____

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

zu entscheiden, so gilt § 42 a VwVfG _____ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG _____.
² _____

_____ **Wird nach § 67 Abs. 3 zugelassen, dass der Nachweis der Standsicherheit nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht wird, so** beginnt die Frist für die Entscheidung über den Bauantrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

2. die Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG ist unverlangt und unverzüglich nach Eintritt der Genehmigungsfiktion durch die Bauaufsichtsbehörde auszustellen und muss
- a) den Inhalt der Baugenehmigung wiedergeben und
- b) eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG enthalten.

_____ (jetzt in Satz 2/3)

_____ (jetzt in Satz 2/3)

abweichend von § 42 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits mit Eingang der im Übrigen vollständigen Unterlagen. ^{2/1}Im Fall des Satzes 2 gilt § 42 a Abs. 1 Satz 1 VwVfG mit der Maßgabe, dass die Baugenehmigung als unter der in § 67 Abs. 3 Satz 2 genannten aufschiebenden Bedingung erteilt gilt; für die Bestätigung des Nachweises der Standsicherheit nach § 67 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt § 42 a VwVfG entsprechend. ^{2/2}In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 gilt der Bauantrag abweichend von § 42 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG vier Wochen nach Eingang des Antrags als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser nicht nach § 69 Abs. 2 Satz 2 zur Behebung von Mängeln aufgefordert hat. ^{2/3}Die Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG ist unverlangt und unverzüglich nach Eintritt der Genehmigungsfiktion durch die Bauaufsichtsbehörde auszustellen und muss den Inhalt der Baugenehmigung wiedergeben.

³Satz 1 gilt nur für Bauanträge, bei denen die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 oder Satz 5 bis zum 31. Dezember 2026 der Bauaufsichtsbehörde übermittelt werden. ⁴Der Entscheidungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit, wenn nicht ein Antrag zum Nachreichen des Nachweises der Standsicherheit nach § 67 Abs. 3 gestellt wird. ⁵Die Fristen nach Satz 2 Nr. 1 beginnen neu, wenn die Prüfung des Bauantrags zu einer wesentlichen Änderung des Bauantrags führt oder die Bauaufsichtsbehörde während der Prüfung eine Aufforderung nach § 69 Abs. 2 Satz 4 versandt hat. ⁶Die Genehmigungsfiktion nach Satz 1 gilt insoweit als Baugenehmigung; die Regelungen für die Baugenehmigung gelten entsprechend für die Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 2.

³_____ (jetzt in Absatz 4) ⁴_____ (jetzt in den Sätzen 2 und 2/1) ⁵_____ ⁶Die _____ Regelungen über die Baugenehmigung gelten entsprechend für die Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die antragstellende Person vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde über den durch die Bauaufsichtsbehörde elektronisch er-

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn _____ vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde _____ auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

öffneten Übermittlungsweg auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat; § 3 a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gilt der Bauantrag abweichend von § 69 Abs. 2 vier Wochen nach Eingang des Antrags als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser nicht nach § 69 Abs. 2 Satz 2 zur Behebung von Mängeln aufgefordert hat.“

18. Dem § 73 a wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.“

19. § 75 Abs. 5 wird wie folgt geändert

- a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gebrauchsabnahme“ werden die Worte „oder der Verzicht darauf“ eingefügt.

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

20. Nach § 85 werden die folgenden §§ 85 a und 85 b eingefügt:

„§ 85 a

Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen

(1) ¹Wird ein bestehendes Gebäude baulich durch Aufstockung, Umbau oder Ausbau oder in seiner Nutzung geändert, so werden an die vorhandenen und neuen Bauteile, insbesondere Wände, Stützen, Decken, Böden, Dächer und Treppen, keine höheren Anforderungen gestellt, als sie im Bestand erfüllt sind. ²Dies gilt nur insoweit, als die vorhandenen und neuen tragenden Bauteile geeignet sind, zusätzlich entstehende Lasten aufzunehmen, und der Brandschutz gewährleistet ist. ³Die zur Konkretisierung der §§ 12 und 14 ergangenen Vorschriften müssen im Einzelnen für die Bauteile nicht erfüllt sein.

wurde; § 3 a Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 67 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 2/2)

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Bauanträge, bei denen die **erforderlichen** Unterlagen **vollständig und ohne erhebliche Mängel** bis zum 31. Dezember 2026 **bei** der Bauaufsichtsbehörde **vorliegen.**“

18. *unverändert*

19. *unverändert*

20. Nach § 85 werden die folgenden §§ 85 a und 85 b eingefügt:

„§ 85 a

Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen

(1) ¹Wird ein bestehendes Gebäude baulich durch Aufstockung, Umbau oder Ausbau oder in seiner Nutzung geändert, so **müssen** die **von der Baumaßnahme betroffenen** vorhandenen und neuen Bauteile, insbesondere Wände, Stützen, Decken, Böden, Dächer und Treppen, **nur die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen** _____ (jetzt in Satz 4); **insbesondere müssen** die **von der Baumaßnahme betroffenen** vorhandenen und neuen tragenden Bauteile geeignet **sein**, zusätzlich entstehende Lasten aufzunehmen (**§ 12**), und der Brandschutz **muss** gewährleistet **sein (§ 14)**. ²_____ (jetzt in Satz 1 Halbsatz 2) ³Die zur Konkretisierung **des § 3 Abs. 1 und** der §§ 12 und 14 ergangenen Vorschriften müssen _____ für die **in Satz 1 genannten** Bauteile

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Anbauten,
2. Trennwände und Decken zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3. Hochhäuser und für Gebäude, die durch die Änderung zu Hochhäusern werden,
4. Gebäude, die nach Durchführung der Änderung Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 sind,
5. Gebäude, die erkennbar rechtswidrig errichtet wurden und zu keinem Zeitpunkt den jeweils geltenden Anforderungen entsprachen,
6. Gebäude, die nicht für die nach der baulichen Änderung oder der Nutzungsänderung vorgesehene Nutzung geeignet sind.

(3) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat in den Bauvorlagen darzustellen, inwieweit die von der Baumaßnahme betroffenen und neuen Bauteile die Anforderungen der zur Konkretisierung der §§ 12 und 14 ergangenen Vorschriften im Einzelnen nicht erfüllen.

(4) Die Anforderungen an Gebäude und Bauteile zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. **bauliche Änderungen bestehender Gebäude durch** Anbauten,
2. *unverändert*
3. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 4)**
4. Gebäude, die nach Durchführung der Änderung Hochhäuser **oder sonstige** Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 sind,
5. **wird gestrichen**
6. **wird gestrichen**
7. **Baumaßnahmen, für die nach § 62 Abs. 10 auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.**

(3) ¹Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat in den Bauvorlagen darzustellen, inwieweit **das Gebäude nach Durchführung der Änderung** _____ die Anforderungen **nach den** zur Konkretisierung **des § 3 Abs. 1** und der §§ 12 und 14 ergangenen Vorschriften _____ nicht erfüllt. ²**§ 65 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz, die sich aus Absatz 1 ergeben, durch bautechnische Nachweise nachzuweisen ist.**

(4) ¹Die Anforderungen an Gebäude und Bauteile zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung aufgrund anderer Rechtsvorschriften **müssen erfüllt sein** _____. ²**Gleiches gilt für alle nutzungsbedingten Anforderungen sowie die sonstigen Anforderungen des öffentlichen Baurechts, die nicht nur von Bauteilen zu erfüllen sind.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

(5) ¹Für Baumaßnahmen nach Absatz 1 ist nach § 62 Abs. 1 a Nr. 1 ein Mitteilungsverfahren durchzuführen. ²Die Bauvorlagen sind von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 zu erstellen. ³Die erforderlichen Nachweise für die Standsicherheit sind von Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplanern im Sinne des § 65 Abs. 4 zu erstellen. ⁴Die Nachweise für den Brandschutz sind von Personen im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 zu erstellen. ⁵Die bautechnischen Nachweise sind abweichend von § 65 Abs. 2 nicht zu prüfen.

(6) Absatz 1 gilt entsprechend auch für Baumaßnahmen, die verfahrensfrei sind oder in Verfahren nach § 61 oder § 74 zugelassen werden.

§ 85 b

Ortsveränderliche Wohngebäude

¹An ein rechtmäßig errichtetes Wohngebäude, das

1. geeignet ist, an verschiedenen Orten aufgestellt und wieder abgebaut zu werden,
2. bestimmt ist, an einem oder mehreren Orten nacheinander jeweils für längere Zeit aufgestellt zu werden, und
3. einen Brutto-Rauminhalt von nicht mehr als 75 m³ hat,

werden im Fall späterer Aufstellung an einem anderen Ort keine zusätzlichen grundstücksunabhängigen Anforderungen aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften gestellt. ²Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren nach § 62 oder § 63 durchzuführen. ³§ 85 Abs. 2 bleibt unberührt.“

(5) ¹Für Baumaßnahmen **mit Erleichterungen** nach Absatz 1 ist nach § 62 Abs. 3 ein Mitteilungsverfahren durchzuführen, **soweit die Baumaßnahme nicht schon nach anderen Vorschriften als nach § 62 keiner Baugenehmigung bedarf; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7.** ²Die Bauvorlagen sind **nach § 62 Abs. 4 Satz 1** von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, **3 oder 5** zu erstellen, **soweit sich aus § 65 nichts anderes ergibt.** ³Die Nachweise **der** Standsicherheit sind von **den in § 65 Abs. 4 Satz 1 genannten Personen** zu erstellen; **diese Personen haben nach § 65 Abs. 4 Satz 2 gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung abzugeben, dass sie die Nachweise der Standsicherheit für die jeweilige Baumaßnahme erstellt haben.** ⁴ ⁵Die bautechnischen Nachweise sind **nach § 65 Abs. 2 Satz 1** nicht zu prüfen.

(6) **Die Absätze 1, 2 und 4 gelten** auch für Baumaßnahmen, die verfahrensfrei sind oder in Verfahren nach § 61 oder § 74 zugelassen werden.

§ 85 b

Ortsveränderliche Wohngebäude

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

21. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Feuerungsanlagen sowie sonstige Anlagen zur Energieerzeugung und Energiebereitstellung“.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 1.8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 1.9 angefügt:

„1.9 die Nutzung der Wohnung einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung von maximal fünf Kindern im Rahmen der Kindertagespflege.“

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Feuerungsanlagen sowie sonstige Anlagen zur Energieerzeugung und Energiebereitstellung“.

bb) Am Ende der Nummer 2.5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Nummern 2.6 bis 2.8 angefügt:

„2.6 Brennstoffzellen,

2.7 Anlagen zur Wasserstoffherzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,

2.8 Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werkmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind, sowie die zugehörigen Gasspeicher mit einer Speichermenge von nicht mehr als 20 kg.“

21. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird die folgende Nummer 1.9 angefügt:

„1.9 die Nutzung der Wohnung einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung von **bis zu** fünf **gleichzeitig anwesenden, fremden** Kindern im Rahmen der Kindertagespflege.“

c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert: d) *unverändert*
- aa) Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „10 m“ durch die Angabe „15 m“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „15 m“ durch die Angabe „20 m“ ersetzt.
- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4.9 und 4.10 eingefügt:
- „4.9 die nachträgliche Anbringung von Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser bis maximal 3 m sowie von einer Solarenergieanlage als Versorgungseinheit der Antennenanlage an bestehenden Antennenmasten, wenn die genehmigte Gesamthöhe der Masten nicht überschritten wird oder die Anlage auch danach noch verfahrens- oder genehmigungsfrei ist,
- 4.10 die Nutzung von Windenergieanlagen als Antennenmasten,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 4.9 und 4.10 werden Nummern 4.11 und 4.12.
- e) Nummer 11 wird wie folgt geändert: e) *unverändert*
- aa) Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:
- „11.2erdgeschossige betretbare Verkaufs- und Schaugeschäfte, die fliegende Bauten sind, mit nicht mehr als 5 m Höhe und mit einer Grundfläche von nicht mehr als 75 m²,“.
- bb) Es wird die folgende neue Nummer 11.5 eingefügt:
- „11.5umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung, deren betretbarer Bereich nicht höher als 1 m liegt, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 75 m²,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- cc) Die bisherigen Nummern 11.5 bis 11.8 werden Nummern 11.6 bis 11.9.
- dd) In der neuen Nummer 11.9 werden nach dem Wort „Bevölkerungsschutz“ ein Komma und die Worte „der Unterbringung schutzsuchender Menschen“ eingefügt.
- ee) Es wird die folgende neue Nummer 11.10 eingefügt:
- „11.10 Behelfsbauten zur Tierseuchenbekämpfung, die von der zuständigen Behörde oder von beauftragten Dritten genutzt werden,“.
- ff) Die bisherigen Nummern 11.9 bis 11.16 werden Nummern 11.11 bis 11.18.
- f) In Nummer 13.6 wird das Wort „Wohngebäuden“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.

f) *unverändert*

Artikel 2

Weitere Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 4“ und die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
2. § 70 a wird gestrichen.
3. § 85 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 4 Satz 1 **wird** die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 4“ _____ ersetzt.
2. *unverändert*
3. In § 85 a Abs. 5 Satz 2 _____
 _____ wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, **3 oder 5**“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, **2 oder 4**“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

Artikel 2/1
Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Niedersächsischen Architektengesetzes und
des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes
vom 10. November 2021

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Architektengesetzes und des Nie-
dersächsischen Ingenieurgesetzes vom 10. Novem-
ber 2021 (Nds. GVBl. S. 739) wird gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

unverändert

Artikel 3/1
Evaluation der Niedersächsischen Bauordnung

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum
31. Dezember 2028 einen Bericht über die tatsächliche
Wirksamkeit

1. des § 73 a Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung nach Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] (Nds. GVBl. [einsetzen: Fundstelle der Veröffentlichung dieses Gesetzes]) hinsichtlich der uneingeschränkten Anerkennung der Typengenehmigungen anderer Länder und
2. des § 85 a der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung nach Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung die-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3975

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

**ses Gesetzes] (Nds. GVBl. [einsetzen: Fund-
stelle der Veröffentlichung dieses Gesetzes]) bei
Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen**

vor.

Artikel 4
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 2 Nrn. 1 und 3 am 1. Dezember 2024 und
2. Artikel 2 Nr. 2 am 1. Juli 2027

in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2024** _____ in
Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. *unverändert*
2. *unverändert*

in Kraft.